



Beschluss

TOP 17 **Elektronische Schaltfläche für die Beendigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr**

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland, Baden-
Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich die Regelungen des § 312j Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 BGB, die sogenannte „Buttonlösung“ für den Vertragsschluss bei Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, in der Praxis bewährt haben.
2. Sie sind der Auffassung, dass Unternehmer, die für den Vertragsschluss eine elektronische Schaltfläche einrichten, verpflichtet sein sollten, dem Verbraucher eine ebenso einfache Möglichkeit für die Vertragsbeendigung eines Dauerschuldverhältnisses zur Verfügung zu stellen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich für die Nutzung entsprechender Spielräume der Bundesgesetzgebung einzusetzen und auf der EU-Ebene für eine dementsprechende Regelung zu werben.